

**Stellungnahme**  
**des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**  
**zum Gesetzesentwurf**  
**Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“**  
13. Juni 2018

**Vorbemerkung**

Wir reden über einen Gesetzesentwurf, dessen Intention es ist, die Kernzone des ehemaligen Grenzsperrgebietes in Thüringen unter Schutz zu stellen. Das ist zu begrüßen.

Die Diktatur und deren Grenzregime wurden überwunden. Das Ergebnis ist zu schützen. **Es wird jedoch nur gelingen, wenn das ÜberWunden in der doppelten Bedeutung ernst genommen wird: einerseits mit der Erinnerung an die Wunden der Diktatur und andererseits mit der Kultivierung der Freiheit in Verantwortung in deren Ergebnis Teile des Grenzgebietes naturschutzrechtlich geschützt wurden und werden.**

Den gesamten Raum des ehemaligen Todesstreifens und des ehemaligen sogenannten Niemandslands als nationales Naturmonument unter Naturschutz zu stellen, ist rechtlich – soweit der Studie von Klaus Füße und Katharina Nowak in den Thüringer Verwaltungsblättern 3/2018 zu entnehmen ist<sup>1</sup> – anfechtbar.

---

<sup>1</sup> Füßer/Nowak, Rechtsprobleme bei der Unterschutzstellung des Grünen Bandes Thüringen, in: ThürVBl. Heft 3/2018 (1. März 2018), S. 49-53. Ähnlich auch J. Schumacher, A. Schumacher, P. Wattendorf, Werner Konold: „Nationale Naturmonumente“, Freiburg 2014, ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/gebietsschutz/Endbericht\\_NNM\\_barrierefrei\\_02.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/gebietsschutz/Endbericht_NNM_barrierefrei_02.pdf)): „Da jedoch die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur auf Teilabschnitten des Grünen Bandes vorliegen, sollte keine Gesamtausweisung als NNM erfolgen. Eine Unterschutzstellung repräsentativer und besonders hochwertiger Abschnitte ist möglich.“ (hier, S. 112).

Die Erinnerungskultur am historischen Ort (ehemaliger Todesstreifen / ehemaliges Grenzsperrgebiet) und in Beziehung zur heutigen Nutzung („blühende Landschaften“ / „Grünes Band“) und deren reflexiven Etablierung als Erinnerungslandschaft war auch ohne die Ausweisung als nationales Naturmonument möglich.

### **Zu Frage 1**

Keine Stellungnahme

### **Zu Frage 2**

Am 27.02.2018 hat Herr Schrader (MUEN) auf Point Alpha erklärt, dass das Gesetz nicht einer Biotopentwicklung dient. Ähnlich hat StS Möller (MUEN) am 31.05.2018 argumentiert. Wie ist die Frage zu verstehen?

Mit der Frage ist ein grundlegendes Problem des Gesetzgebungsverfahrens benannt. **Den Biotopverbund gibt es nicht.** Und der Schutz der Biodiversität ist kein Schutzgrund für die Ausweisung eines Naturmonumentes (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)<sup>2</sup>.

Die **Grundlage für das geplante Naturmonument ist primär historisch** – in der ehemaligen Nutzung der Flächen als **Todesstreifen und Niemandsland** begründet. Die Behauptung der *Rechtlichen Stellungnahme zu Fragen des Thüringer Gesetzes über das nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“* von Masing und Schiller, die im Gesetz erfassten Gemeindegebiete, „seien regelmäßig nicht bebaut oder beplant“,<sup>3</sup> entspricht nicht der Wirklichkeit. Zum Beispiel unterbricht das Haus Hoßfeld in Vacha (ehemals von der Grenze durchschnitten) faktisch die zu

---

<sup>2</sup> Ebenda, S. 108.

<sup>3</sup> T. Masing, G. Schiller, *Rechtlichen Stellungnahme zu Fragen des Thüringer Gesetzes über das nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“*, Berlin 2018, S. 24.

schützende Fläche (Schutzgebietskarte Blatt 201-411). Grenzgedenkstätten, die Teil des Grünen Bandes sind, müssen die Möglichkeit zur Entwicklung haben. Dazu gehört auch Errichtung oder Ausbau von Gebäuden oder Parkplätzen.

### **Zu Frage 3**

Keine Stellungnahme.

### **Zu Frage 4**

Die **Gedenkorte im Grenzraum und insbesondere die Grenzmuseen sind touristische Anziehungspunkte**. Der Thüringer Museumsverband zählt jährlich ca. 4 Mill. Besucher, die vier Grenzgedenkstätten Point Alpha, Mödlareuth, Teistungen und Schifflersgrund haben im Jahr zusammen ca. 260.000 Besucher (2016). Als der BUND 2005/6 die ökonomischen Potentiale des sogenannten Grünen Bandes erforschte, wurde deutlich, dass diese vor allem die museale Kulturlandschaft der jüngeren deutschen Geschichte ist.<sup>4</sup> Neben den größeren touristischen Attraktionen werden auch viele andere Grenzerinnerungsorte und –museen touristisch wahrgenommen (Grenzbahnhof Probstzella, Deutsch-deutsches Freilandmuseum, Grenz- und Heimatmuseum Gräfental, verschiedene Grenztürme und Erinnerungsorte an Siedlungen, Gemeinden, die durch Zwangsaussiedlungen und Flucht verlorenen Orte, sogenannte geschleifte Höfe und Dörfer).

Vor mehr als 10 Jahren wurde in der Analyse zu Landschaftsentwicklung und Umweltforschung der TU Berlin festgestellt: „Eine verstärkte Zusammenarbeit des BUNDS mit Gedenkstätten-Initiativen und Denkmalschutzbehörden könnte den symbolträchtigen Worten [„vom Todesstreifen zur

---

<sup>4</sup> Kai Frobels, Liana Geidezis und andere: Erlebnis Grünes Band. (Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 113), Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2012.

Lebenslinie“ – ThLA] mehr Fundament verleihen und dem Grünen Band dazu verhelfen, **nicht ‚nur‘ ein Biotopverbundsystem, sondern auch ein erkennbarer Erinnerungsort** zu sein.“<sup>5</sup> Die regionalen Verbände des „Grünes Band“, die Stiftung Naturschutz, Naturstiftung David haben sich in den letzten zehn Jahren nicht als Akteure historisch-politischer Bildung oder der Entwicklung einer Gedenkkultur für die Opfer der SED-Diktatur profiliert. Umgekehrt gibt es jedoch im GLM Teistungen, aber auch in den anderen Gedenkstätten, seit Beginn ihrer Arbeit eine Verbindung von historisch-politischer Bildung und Umweltbildung.

## **Zu Frage 5**

Ich nehme diese Frage zum Anlass, einige prinzipielle Bemerkungen zum Eigentum in und am ehemaligen Todesstreifen zu machen. **Im Grenz-sperrgebiet waren die Enteignungen der SED-Führung besonders nachhaltig.** Dazu trugen sowohl willkürliche Zwangsumsiedlungen als auch gesetzliche Regelungen zur Umgestaltung der Region zum Hochsicherheitssperrgebiet an der Grenze des kommunistischen Imperiums bei. Mit dem Fall der Mauer begann der Rückbau der Grenzanlagen. Dazu gehörte auch das Beräumen der Mienen. Bei der Regelung der offenen Vermögensfragen wurde der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ etabliert. Nach langwierigen Verhandlungen wurde eine Sonderregelung geschaffen, die die Möglichkeit schuf, Grundstücke „für dringende öffentliche Zwecke“ von der Rückgabe auszuschließen.<sup>6</sup> Bis Herbst 2004 hatte die Bundesvermögensverwaltung in Thüringen ~~1.226 ha den früheren~~

<sup>5</sup> Anja Becker, *Wie Gras über die Geschichte wächst* (Schriftenreihe der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft Nr. 124), Berlin 2004, S. 74.

<sup>6</sup> „Vorläufige Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücke, die für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaus von Sperranlagen in Volkseigentum überführt wurden“ (VorlRichtlMauerG, 31. Juli 1996).

Eigentümern zurückübertragen. Die meisten Rückübertragungsanträge wurden jedoch negativ beschieden. Ab 2005 verwertete die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die Grundstücke. Am 9. November 2008 unterzeichneten Bundesumweltminister Sigmar Gabriel, Ministerpräsident Dieter Althaus und der Leiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Dirk Kühnau, die erste Vereinbarung zur Übertragung der Bundesflächen, bei denen keine Rückübertragung erfolgte. Der Freistaat bzw. die Stiftung Naturschutz Thüringen erhielt so 3.800 ha des ehemaligen Grenzgebietes. Die Stiftung Naturschutz Thüringen bemühte sich insbesondere bei den Flurneuordnungsverfahren um Arrondierung und Erweiterung der Eigentumsflächen im Bereich des ehemaligen Todesstreifens.<sup>7</sup>

Nichterfolgte Rückübertragung und ökologische Nutzung gehören zusammen.<sup>8</sup> **Nicht einmal ¼ der Fläche ist wieder in privater Hand.** Dass die Bewertung dieses Zusammenhangs kontrovers ist, liegt auf der Hand.

Der BUND hat in den letzten 14 Monaten über 200.000 € für eine Image-Kampagne ausgegeben, mit dem Ziel, „die Bevölkerung vor Ort für die Belange des Naturschutzes [zu] sensibilisieren und damit eine Ausweitung und ein naturschutzgerechtes Management [zu] ermöglichen“.<sup>9</sup> Ich kenne kein Modellprojekt des Trägers Stiftung Naturschutz Thüringen zur

---

<sup>7</sup> „Ein wichtiges Instrument zur Arrondierung der Eigentumsflächen im Grünen Band sind die Flurneuordnungsverfahren. Bisher wurden im Bereich der Stiftungsflächen im Grünen Band 31 Verfahren angeordnet. Aktuell werden davon noch 28 bearbeitet, drei sind bereits abgeschlossen. Es wird versucht, den vorhandenen Flächenbestand zusammenzuführen und im Grünen Band anzuordnen, weitere Flächen über Landverzichte anzukaufen sowie den Kolonnenweg als öffentlichen Weg auszuweisen und ins Eigentum der Kommunen zu übertragen.“ (Peggy Faulstich, Ines Püschel (Stiftung Naturschutz Thüringen), in: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. in fachlicher Kooperation mit dem Bundesamt für Naturschutz (Hg.), Management des Grünen Bandes Tagungs-Dokumentation 3. Fachtagung am 14. & 15. Juni 2016 in Salzwedel, S. 13.

<sup>8</sup> Einer der Väter des Grünen Bandes sagte: „Der Bundestag beschloss ein "Mauergrundstücksgesetz", wonach die bundeseigenen Flächen auf dem freien Markt verschertelt werden sollten. Und die Hälfte des Grünen Bandes war in Bundesbesitz! Wir forderten damals, diese mit der Zweckbestimmung "Naturschutz" als Nationales Naturerbe auf die Bundesländer zu übertragen.“ (Kai Frobelt) <https://www.bund-naturschutz.de/natur-und-landschaft/gruenes-band/interview-mit-kai-frobelt.html>

<sup>9</sup> [https://www.stiftung-naturschutz-thueringen.de/no\\_cache/projekte/projektetails/foerderung-der-akzeptanz-fuer-ein-nationales-naturmonument-gruenes-band-thueringen.html](https://www.stiftung-naturschutz-thueringen.de/no_cache/projekte/projektetails/foerderung-der-akzeptanz-fuer-ein-nationales-naturmonument-gruenes-band-thueringen.html)

Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur und ihren Folgen an einen der ehemaligen Grenzorte, die Teil des Projektes Naturmonument werden sollen.

### **Zu Frage 6**

Keine Stellungnahme

### **Zu Frage 7**

Im internationalen Kontext ist der ehemalige „Eiserne Vorhang“ heute oft zugleich Staatsgrenze. Ob es eine gemeinsame europäische Erinnerung im Kontext der Auseinandersetzung mit den kommunistischen Diktaturen und der europäischen Teilung geben kann oder geben soll, ist innerhalb der EU und unter Historikern umstritten.<sup>10</sup> Die Notwendigkeit eines gesamteuropäischen Flächenverbundes „Iron Curtain“ ist nicht zu erkennen. Im Zuge der Vorbereitung des Gesetzentwurfes verwies die Ministerin noch auf den Iron Curtain Trail, dem europäischen Radweg entlang des ehemaligen „Eisernen Vorhangs“.<sup>11</sup> Der Gesetzesentwurf hat diesen Radweg nicht im Blick. Eine touristische Erschließung des ehemaligen Todesstreifen oder die Weiterentwicklung des internationalen Austauschs zu Diktatur- und Grenzerinnerungen sind wichtig. **Ein europäischer Biotopverbund ist nicht an den „Eisernen Vorhang“ gebunden.**

---

<sup>10</sup> Europäisches Erinnern? Debatte zwischen Markus Meckel (Berlin), Irina Scherbakowa (Moskau), Włodzimierz Borodziej (Warschau) und Etienne François (Berlin/Paris) am 20.09.2017 in Berlin oder Etienne François: Europa als Erinnerungsgemeinschaft? Anmerkungen zur Frage nach einem europäischen Gedächtnis, in: Volkhard Knigge, Hans-Joachim Veen, Ulrich Mählert und Franz-Josef Schlichting (Hg.): Arbeit am europäischen Gedächtnis. Diktaturerfahrung und Demokratieentwicklung. (Europäische Diktaturen und ihre Überwindung, Schriften der Stiftung Ettersberg Bd. 17), Weimar u.a. 2011.

<sup>11</sup> Anja Siegesmund und Dr. Peter Wurschi, Vom Todesstreifen zur grünen Brücke, in: Tagesspiegel am 01.10.2016.

## Zu Frage 8

In den Analysen zur Perspektive und Potential des „Grünen Bandes“ wird immer wieder auf das tendenzielle Wegfallen der historischen Dimension aufmerksam gemacht. „*Wie Gras über die Geschichte wächst*“ hieß die Berliner Studie aus dem Jahre 2004. Die *Machbarkeitsstudie Welterbe Grünes Band* von 2014 spricht von einer konzeptionellen Schwäche des Projektes, da sich die Zwangsumsiedlungen und der erzwungene Bevölkerungsrückgang assoziativ mit der ökologischen Wertbildung der Region verbinden. Mit anderen Worten, die ökologische Zielrichtung die Auseinandersetzung mit der Diktatur behindert bzw. konterkariert.<sup>12</sup>

Im Gesetzentwurf wird der Kolonnenweg unter Schutz gestellt. Da er mit neuer Funktion weitergenutzt wird, ist er oft das letzte Denkmal des DDR-Grenzregimes in der Landschaft. **Eine Expertise über den Wert des Kolonnenwegs als Quelle der Erinnerung gibt es nicht.** Seit 2005 weist Thüringen auch Bodendenkmale, die im Zusammenhang mit dem DDR-Grenzregime stehen, aus.<sup>13</sup> Welchen Platz diese und alle weiteren, noch nicht in der Denkmalliste eingetragenen Zeugnisse der SED-Herrschaft im „Grünen Band“ haben sollen, lässt der Gesetzesentwurf offen.

Wichtige zivilgesellschaftliche Akteure der historischen und denkmalpflegerischen Erinnerung wurden im Zuge der Konzeption nicht konsultiert: u.a. der Thüringer Heimatbund oder die Träger des Deutsch-Deutschen Freilichtmuseums.

---

<sup>12</sup> „Stattgefundene Zwangsumsiedelungen könnten die ‚positive‘ Assoziation der ‚Überwindung‘ beeinträchtigen.“ Karl Heinz Gaudry, Katharina Diehl, Manuel Oelke, Gunnar Finke, Werner Konold, *Machbarkeitsstudie Welterbe Grünes Band*. Schlussbericht 30.09.2014, S. 135.

<sup>13</sup> Andreas Erhard, *Innerdeutsche Grenze*, in: *Forstwirtschaft und Denkmalpflege* (Thüringer Forst Mitteilungen 23/2013), S. 38f.

## Zu Frage 9

Widerstreitende Schutzinteressen zwischen § 6 ThürGBG und den Bestimmungen des ThürDSchG müssten vermutlich gerichtlich entschieden werden. Wie schon in meiner Vorbemerkung gesagt: Es braucht das Gesetz nicht, um die Erinnerungslandschaft ehemaliger Todesstreifen zu entwickeln.

## Zu Frage 10

Die historischen Forschungen zu den Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR mit all ihren Folgewirkungen sind noch keineswegs abgeschlossen. In diesem Sinne ist **es nicht ausgeschlossen, dass es notwendig wird, Orte, die heute noch nicht als Gedenkorte ausgewiesen sind, einzurichten**. Hier darf den kommunalen Akteuren der nötige Handlungsraum nicht verwehrt werden. Ähnliches gilt auch für die Grenzgedenkstätten.

## Zu Frage 11

Keine Stellungnahme

## Zu Frage 12

Mit dem Gesetz werden die bestehenden Konflikte, wie die aktuellen Kontroversen zeigen, nicht befriedet.<sup>14</sup> **Die Konkurrenz zwischen Erinnerungskultur und Naturschutz wird nicht bearbeitet**. Die geplanten Ranger und ihre beschriebenen Aufgabengebiete – so sehen es zumindest Vertreter der Grenzgedenkstätten – stehen in der Gefahr, neue Konfliktfelder, Doppelstrukturen und Konkurrenzen zu etablieren.

---

<sup>14</sup> Die *Rechtlichen Stellungnahme zu Fragen des Thüringer Gesetzes über das nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“*, Berlin 2018, macht einige Vorschläge zur Änderung des Gesetzesentwurfes, die die geplante Einschränkung der kommunalen Hoheit betreffen.



## Zu Frage 13

Der Landesbeauftragte erfuhr aus den Medien von der Gesetzesinitiative der Landesregierung Nationales Naturmonument. Der Geschäftsführer des BUND Thüringen, Dr. Burkhard Vogel, wurde 2016 zu einer Sitzung des Thüringer Geschichtsverbundes eingeladen. Er erläuterte die Zielstellung. Dabei wurde von mehreren Mitgliedern die Prioritätensetzung beim Naturschutz kritisiert. Offen blieben die Optionen der Diktaturaufarbeitung und des Ausbaus der Erinnerungskultur durch die Schaffung eines Nationalen Naturmonuments.

Nach einem Werbebeitrag für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ von der Umweltministerin Anja Siegesmund und Dr. Peter Wurschi (Stiftung Ettersberg) im Tagesspiegel (01.10.2016) hat der Landesbeauftragte die intendierte „Ökologisierung der Zeitgeschichte“ kritisiert (Landtagskurier Oktober 2016 – s. unten).

Der Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur wurde erst durch die Einladung zur heutigen Sitzung des Umweltausschusses an der Diskussion des Gesetzestextes beteiligt.

### Einer Ökologisierung der Zeitgeschichte muss widerstanden werden

Seit 2010 gibt es in Deutschland die Möglichkeit, Regionen zu Nationalen Naturmonumenten zu erklären. Erstmals geschah dies in diesem Jahr mit den Ivenacker Eichen. Auf den Sitzungen des Thüringer Geschichtsverbundes war das Projekt „Grünes Band“ mehrfach Thema, da an den Konzeptionen die Akteure der Grenzerinnerung und –aufarbeitung nur sporadisch beteiligt wurden. Nach Bundesrecht müssen die Gebiete zwei Bedingungen erfüllen: Sie müssen wegen ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung“ und wegen ihrer „Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“ von herausragender Bedeutung sein. In Thüringen

soll der gesamte ehemalige Grenzraum als „Grünes Band“ Nationales Naturmonument werden. In einer Erklärung der Umweltministerin zum Projekt heißt es: „[...] erst mit der friedlichen Revolution und dem Fall der Mauer wurde die Einzigartigkeit dieses Gebietes deutlich, welches sich heute als ‚Grünes Band‘ auf mehr als 12.000 Kilometern von der Ostsee bis an das Schwarze Meer durch ganz Europa zieht. Mit 763 Kilometern hat Thüringen mehr als die Hälfte des Grünen Bandes in Deutschland und trägt eine besondere Verantwortung, diese Perlenkette der Natur zu erhalten“ (Tagesspiegel 1.10.2016). Faktisch werden so die Verhältnisse auf den Kopf gestellt. Die

Einzigartigkeit dieses Gebietes wurde nicht erst 1989/90 sichtbar, sondern gründet in seiner Geschichte als „Todesstreifen“ bis November 1989. Die Metapher „Perlenkette der Natur“ ökologisiert den Eisernen Vorhang. Das Monstrum an der Außengrenze des sowjetischen Imperiums mit dem DDR-Grenzregime und den Minen, Selbstschutzanlagen, Sperrzäunen und dem Streifen, der von Vegetation freigehalten wurde, war und ist „einzigartig“. Die alten und neuen Biotope sind es nur vermittelt. Priorität haben die „landeskundliche“ Bedeutung und die „Eigenart“ des ehemaligen Todesstreifens. Das sollte auch das Gesetz für das Nationale Naturmonument abbilden.